

Merkblatt

Abrechnung COVID-19-Impfung

Version 11.0 vom 23. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen?	1
2	Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff?	1
3	Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis?	2
4	Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen?..	2
5	Wie verrechne ich die COVID-19-Impfung in der Arztpraxis?.....	2
6	Ist die COVID-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos?	3
6.1	Selbstzahlende	4

1 Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfeempfehlungen?

Eine gute Übersicht zur Impfstrategie, den Impfstoffen sowie zu den damit zusammenhängenden Impfeempfehlungen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit BAG:

☞ [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) \(admin.ch\)](#)

Das **Merkblatt für die COVID-19-Impfung** des BAG mit Informationen zu den **Zielgruppen**, den **Kontraindikationen** sowie den **bekanntesten Nebenwirkungen** finden Sie hier:

☞ [Informationen zur Covid-19-Impfung](#)

2 Was bezahlt die Arztpraxis für den Impfstoff?

Der Bund stellt den Impfstoff den Kantonen gratis zur Verfügung. Diese wiederum geben den Impfstoff entschädigungslos an die Leistungserbringer weiter.

3 Wie hoch sind die Tarife für Impfungen in der Arztpraxis?

Gemäss der Vereinbarung zwischen den Einkaufsgemeinschaften der Versicherer und der Gesundheitsdirektorenkonferenz erhalten die Arztpraxen von der OKP auch **im 2023** eine Pauschale von CHF 29.00 pro Verimpfung bei Erwachsenen und CHF 40.45 pro Verimpfung von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr.

Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten. Das umfasst folgende Leistungen:

- Information zur Impfung,
- Überprüfung des Impfstatus,
- Impfanamnese und Kontraindikationen,
- Einholung des Einverständnisses,
- die Verabreichung der Impfung,
- die Betreuung, Nachsorge und Überwachung,
- die Ausstellung der Impfbescheinigung und
- die Dokumentation.

☞ **Ab Januar 2022 gilt neu zudem folgendes:** Eine individuelle und ausführliche ärztliche Beratung zur Impfung ist in der Pauschale nicht inbegriffen. Bei besonders beratungsintensiven Fällen in Arztpraxen ist daher eine zusätzliche Vergütung des Aufwandes gemäss der Tarifstruktur TARMED möglich. Diese Zusatzvergütung untersteht der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt und muss medizinisch begründet sein. Dies im Gegensatz zur reinen Impfung, die für die Bevölkerung grundsätzlich kostenlos ist. Ärztinnen und Ärzte sind angehalten, Patientinnen und Patienten über die möglicherweise zusätzlich anfallenden Kosten bei ausführlichen Beratungen und vermehrtem Aufwand in Kenntnis zu setzen.

☞ Bitte beachten Sie zur Impfung unbedingt die Checklisten zur Impfung bzw. zum Impfakt unter Punkt 1 «Wo erhalte ich Informationen zur Impfstrategie sowie zu den Impfstoffen und Impfempfehlungen?»

☞ **Bitte beachten Sie, dass die Krankenversicherer pro Impfung eine Entschädigung von CHF 29 bzw. CHF 40.45 bei Kindern bezahlen. Die Kantonsregierungen sind aber frei, mit den kantonalen Ärztesgesellschaften über diesen Betrag hinausgehend eine zusätzliche Entschädigung für die Arztpraxen zu verhandeln bzw. festzulegen. Ob in Ihrem Kanton entsprechende Bestimmungen gelten, erfahren Sie bei Ihrer [kantonalen Ärztesgesellschaft](#).**

4 Darf ich die Überwachung des Patienten nach der Impfung separat verrechnen?

Nein, in der Impfpauschale ist die Überwachung mitinbegriffen.

5 Wie verrechne ich die COVID-19-Impfung in der Arztpraxis?

Für die Abrechnung der Impfung ist der Prozess wie folgt (bitte beachten Sie diesbezüglich unbedingt auch die Informationen ihrer [kantonalen Gesundheitsdirektion](#) bzw. ihrer [kantonalen Ärztesgesellschaft](#) zur Abrechnung der Impfungen):

[zurück zur Übersicht](#)

1. Sie als Ärztin bzw. Arzt übermitteln dem Kanton alle zwei Monate, und zwar jeweils Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember, eine Sammelrechnung der von Ihnen in den vergangenen Monaten durchgeführten Impfungen. Sie müssen dabei die Patientendaten nicht bekannt geben.
2. Die bereits im 2021 als zugelassene Impfstelle bezeichneten Leistungserbringer und durch den Kanton für das 2023 wieder bestätigten, erhalten automatisch durch die Gemeinsame Einrichtung KVG ein Sammelabrechnungsformular für 2023.
3. Auf der Rechnung aufgeführt sind
 - Adressat (GE KVG)
 - Absender (Name und Adresse des Leistungserbringers)
 - Kundennummer (diese erhält der Leistungserbringer direkt von der GE KVG nach Zustellung des Datenstammblasses)
 - Abrechnungsperiode
 - Anzahl durchgeführte Impfungen, die Impfpauschale pro durchgeführte Impfung (ohne den Preis für den Impfstoff) und der Gesamtbetrag über alle Impfungen
 - Ort, Datum.

Achtung: Das Sammelabrechnungsformular (Excel- und PDF-Datei) darf vom Leistungserbringer ausschliesslich dem Kanton an die von ihm bezeichnete Stelle übermittelt werden (nicht direkt an die GE KVG).

4. Die Kantone plausibilisieren die Rechnung aufgrund der verteilten Impfdosen, prüfen sie auf ihre Vollständigkeit und senden sie innerhalb der ersten 10 Arbeitstage des der Abrechnungsperiode folgenden Monats an die Gemeinsame Einrichtung KVG.
5. Die Gemeinsame Einrichtung KVG vergütet dem Kanton innerhalb von 30 Tagen die Sammelrechnung. Der Kanton wird Ihnen dann die Anzahl der verimpften Dosen vergüten.

- ☞ Im 2023 neu zugelassene Leistungserbringer für die Covid-19-Impfung beachten bitte folgendes:

Jeder neu für 2023 durch den Kanton bezeichnete Leistungserbringer für die Covid-19-Impfung füllt so rasch als möglich nach Zulassung durch den Kanton das beiliegende «Datenstammblatt Leistungserbringer» aus und sendet es an die GE KVG (pandemie@kvg.org). Darin erfasst werden:

- Name und Adresse des Leistungserbringers
- Kontaktperson für allfällige Rückfragen
- Zahlungsverbindung
- Falls vorhanden: ZSR-Nummer. Leistungserbringer, die extra für die Covid-19-Impfkampagne eingesetzt werden, benötigen keine ZSR-Nummer der Sasis AG.

Der Kanton kann vom Leistungserbringer eine Kopie des Datenstammblasses verlangen, muss aber nicht.

Der Leistungserbringer erhält nach Übermittlung des Datenstammblasses eine Kundennummer sowie das Sammelabrechnungsformular, welches für die spätere Abrechnung / Rechnungsstellung zu verwenden ist.

6 Ist die COVID-19-Impfung für Patientinnen und Patienten kostenlos?

Gemäss Impfvertrag ist die COVID-19-Impfung grundsätzlich kostenlos für Patientinnen und Patienten. Mit der Impfpauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten (siehe Details Punkt 3). Bei diesem Standardablauf muss die Patientin oder der Patient auch keine

[zurück zur Übersicht](#)

Kostenbeteiligung der Krankenversicherung bezahlen. Es erfolgt auch keine direkte Abrechnung dieser Impfpauschale an die Krankenversicherung der Patienten (Details zur Abrechnung siehe Punkt 5).

Erfolgt in den Arztpraxen eine separate Beratung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bei Personen mit besonderen Risiken oder ist in diesem Zusammenhang eine Untersuchung notwendig, kann der entstandene zusätzliche Beratungs-, bzw. Untersuchungsaufwand separat gemäss der Tarifstruktur TARMED abgerechnet werden. Die separate Beratung bei Personen mit besonderen Risiken wird von der Grundversicherung zwar grundsätzlich übernommen, untersteht aber der Kostenbeteiligung von Franchise und Selbstbehalt.

Gemäss Epidemienverordnung, EpV), Art. 64c übernimmt der Bund auch die Kosten bei Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind, sofern diese Personen weder nach Artikel 3 KVG noch nach dem MVG gegen Krankheit versichert sind; und einer Zielgruppe gemäss der COVID-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF und des BAG vom 16. Dezember 2020 angehören.

6.1 Selbstzahlende

Seit Juni 2022 kann der Bund gemäss Epidemienverordnung (Art. 64dbis) gegen Bezahlung den Covid-19-Impfstoff weiteren als den bereits erwähnten Personengruppen zur Verfügung stellen (Selbstzahlersystem, SZS). Zu diesen Personengruppen gehören z.B. Touristinnen und Touristen und ab 2023 auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Der Kanton muss für die Umsetzung dieses Selbstzahlersystems Impfstellen bezeichnen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Impfung die Bezahlung der Impfung sofort einkassieren können.

Bei jeder Impfung im SZS verrechnet die Impfstelle CHF 30.00 (für Impfstoff, Logistik, Impfmateriale und zusätzliche administrative Kosten) und zusätzlich einen Betrag für den Impfkost. Der unverbindliche Richtpreis des Bundes für selbstbezahlte Impfungen beträgt CHF 64.00 (CHF 30.00 + CHF 34.00 für den Impfkost). Dieser Betrag wird vor Ort erhoben. Damit sind alle Leistungen abgegolten und es kann keine zusätzliche Pauschale erhoben werden.

Die Impfstelle übermittelt elektronisch per Ende März, Juni, September und Dezember der zuständigen kantonalen Stelle mit Hilfe des Sammelabrechnungsformulars der GE KVG die Anzahl durchgeführter Selbstzahlerimpfungen.

Die kantonale Stelle plausibilisiert die in der Liste angegebene Anzahl Impfungen anhand der verteilten Impfdosen, kontrolliert die Korrektheit des angewendeten Pauschalbetrags (CHF 30.00) sowie der Gesamtsumme und leitet sie bis spätestens am 15. Tag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats elektronisch an die GE KVG weiter. Die Weiterleitung der Sammelabrechnung vom Kanton an die GE KVG erfolgt ausschliesslich in Form der Excel- und PDF-Dateien per Mail an: pandemie@kvg.org. Zudem muss das Excel-File für den Zusammenzug der Sammelabrechnungen der Impf-Orte ebenfalls ausgefüllt an die GE KVG geschickt werden.

Achtung: Die GE KVG stellt den Impfstellen für jede Abrechnungsperiode bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung für die dem Bund zu entrichtende Pauschale (CHF 30.00 pro Impfung) zu.